



Corporate Benefits

Mahlzeitenzuschüsse

#DigitaleEssenmarke #EmployerBranding

Intelligenter Bonus mit Steuersparfaktor: Stärken Sie Ihre Arbeitgebermarke mit arbeitstäglichen Mahlzeitenzuschüssen

Belohnen Sie Ihre Mitarbeiter mit bis zu 1.329,30 € (2018) mehr Netto pro Jahr mit steuer- und sozialversicherungsfreien Mahlzeitenzuschüssen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer profitieren gleichermaßen von dem lukrativen Mitarbeiterbenefit. Ihr Unternehmen spart Lohnnebenkosten und Ihre Mitarbeiter lassen sich das subventionierte Mittagessen schmecken.

Das Besorgen und Verteilen von Papiermarken, die Organisation von Partnerrestaurants sowie die Berechnung und Dokumentation von Mahlzeitenzuschüssen ist mit einem riesigen Aufwand verbunden. HRworks nimmt Ihnen diese Arbeit ab! Nutzen Sie die Personalsoftware als digitale Essenmarke und sparen damit Arbeit und Kosten für die Verwaltung von Mahlzeitenzuschüssen.



Vorteile für Ihr UNTERNEHMEN

- **Papierlose Verwaltung**
Essensgutscheine müssen weder besorgt noch verteilt werden, Mitarbeiter reichen Belege digital ein
- **Einhaltung der Lohnsteuerrichtlinien**
MZZ dürfen nur an regulären Arbeitstagen eingereicht werden. HRworks überwacht das
- **Automatische Berechnung**
Die komplizierte Berechnung bleibt Ihnen erspart. HRworks berechnet den steuerfreien und den pauschal zu versteuernden Zuschussbetrag
- **Export in die Lohnbuchhaltung**
Bequeme Übertragung der Erstattungsbeträge per Lohnbuchhaltungsliste- oder export
- **Employer Branding**
Mahlzeitenzuschüsse als effektives und günstiges Instrument zur Mitarbeiterbindung



Vorteile für Ihre MITARBEITER

- **Nettolohnoptimierung**
Mitarbeiter erhalten bis zu 6,33 € (2018) mehr netto pro Arbeitstag. Tolle Alternative zur klassischen Gehaltserhöhung
- **Keine Zettelwirtschaft**
Mahlzeitenzuschüsse mit HRworks funktionieren komplett digital. Keine Essensgutscheine auf Papier, in Geldbeutel und Hosentasche
- **Einfache Bedienung**
Mahlzeitenbelege mit der benutzerfreundlichen Web App per Smartphone fotografieren und einreichen
- **Freie Restaurantwahl**
Egal ob Supermarkt, Bäcker oder Italiener – Mitarbeiter sind flexibel und nicht an die Kantine oder Partnerrestaurants gebunden

Mahlzeitenzuschüsse



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWERTUNG VON ESSENSMARKEN ALS SACHBEZUG (Lohnsteuerrichtlinien R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR)

- Die erworbenen Lebensmittel müssen zum unmittelbaren Verzehr geeignet sein
- Pro Mahlzeit darf nur ein Beleg eingereicht werden
- Der Mahlzeitenzuschuss darf den gültigen Sachbezugswert (2018 = 3,23 €) um nicht mehr als 3,10 € übersteigen (daher der maximale Erstattungsbetrag von 6,33 €)
- Der Mitarbeiter darf nicht auf Geschäftsreise, krank gemeldet oder im Urlaub sein

DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN ZU MAHLZEITENZUSCHÜSSEN

Können Mitarbeiter in Teilzeit oder im Homeoffice von Mahlzeitenzuschüssen profitieren?

Ja, Mahlzeitenzuschüsse können grundsätzlich auch für Teilzeit- oder Homeoffice-Mitarbeiter genutzt werden. Aktuell gibt es keine gegensätzliche Rechtsgrundlage.

Wie kommt der Zuschuss beim Mitarbeiter an?

Wurden die Mahlzeitenbelege von der Fachabteilung geprüft und genehmigt, erhalten Mitarbeiter ihren Mahlzeitenzuschuss mit der nächsten Lohnzahlung ausbezahlt.

Gibt es eine Rechtsgrundlage für die papierlose Essensmarke bzw. den papierlosen Zuschuss?

Im BMF-Schreiben vom 24. Februar 2016 bestätigt das Bundesministerium für Finanzen, dass der Sachbezugswert auch dann angesetzt werden kann, wenn Mahlzeitenzuschüsse papierlos gewährt werden.

Wie bleibt der komplette Mahlzeitenzuschuss steuerfrei?

Als Faustregel gilt: Zahlt der Mitarbeiter mindestens den aktuellen Sachbezugswert (2018 sind das 3,23 €) an seiner Mahlzeit selbst, entsteht kein steuerpflichtiger, geldwerter Vorteil und der Mahlzeitenzuschuss bleibt bis zu 6,33 € komplett steuerfrei.

